



GEMEINDE HUMLIKON

# **Verordnung über die Wasserversorgung**

vom 24. November 2017  
In Kraft seit 1. Januar 2018

# Verordnung über die Wasserversorgung

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Vollzugszuständigkeit.....	3
Art. 3	Strategische Planung.....	3
Art. 4	Öffentliche und private Wasseranlagen.....	3
Art. 5	Anlagen- und Wasserleitungskataster.....	3
II.	Wasserversorgungsanlagen.....	4
Art. 6	Generelles Wasserversorgungsprojekt.....	4
Art. 7	Sachlicher Umfang der Wasserlieferung.....	4
Art. 8	Örtlicher Umfang der Wasserlieferung.....	4
Art. 9	Einschränkung der Wasserabgabe.....	4
Art. 10	Trinkwasserversorgung in Notlagen.....	5
Art. 11	Leitungsnetz.....	5
Art. 12	Erstellung der Leitungen.....	5
Art. 13	Hydrantenanlagen (öffentlich).....	5
Art. 14	Öffentliche Laufbrunnen.....	6
Art. 15	Beanspruchung von Privatgrund.....	6
III.	Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.....	6
Art. 16	Hausanschlussleitungen.....	6
Art. 17	Hausinstallationen.....	6
Art. 18	Wasserzähler.....	6
Art. 19	Durchleitungsrechte.....	6
Art. 20	Eigentumsverhältnisse.....	7
IV.	Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung.....	7
Art. 21	Grundsätze.....	7
Art. 22	Arten von Gebühren.....	7
Art. 23	Bemessung der Anschlussgebühr.....	7
Art. 24	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr.....	8
Art. 25	Bemessung der Benützungsgebühren für Grundstücke, Gebäude und Anlagen.....	8
Art. 26	Weitere Bestimmungen zur Benützungsgebühr.....	8
Art. 27	Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen und Versorgungsleitungen.....	8
Art. 28	Abgeltung von Sonderleistungen.....	8
Art. 29	Schuldner.....	8
Art. 30	Rechnungsstellung und Fälligkeit.....	9
V.	Haftungs- und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 31	Haftung.....	9
Art. 32	Rechtsschutz.....	9
Art. 33	Aufsicht.....	9
Art. 34	Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates.....	9
Art. 35	Inkrafttreten.....	10
	Rechtsmittelbelehrung.....	10

# Verordnung über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 25 bis 27 und 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG), erlässt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Bestimmungen regeln

- a) die Wasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet
- b) den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
- c) die Bemessung der Beiträge und Gebühren
- d) den Rechtsschutz

### Art. 2 Vollzugszuständigkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Bestimmungen. Er sorgt für

- a) die Versorgung der Haushalte, der Landwirtschaft, der Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Wasser;
- b) den Bau, den Betrieb, die Erweiterung, die Änderung und den Unterhalt der Wasserversorgung unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik;
- c) die Koordination der Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind;
- d) die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Gemeinde. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

### Art. 3 Strategische Planung

<sup>1</sup>Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

### Art. 4 Öffentliche und private Wasseranlagen

<sup>1</sup>Die öffentliche Wasserversorgung umfasst sämtliche Anlagen wie Brunnenstuben, Reservoirs, Pumpstationen, Leitungsnetz sowie Steuer- und Überwachungsanlagen.

### Art. 5 Anlagen- und Wasserleitungskataster

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Wasserleitungskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen. Er umfasst alle Anlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

## II. Wasserversorgungsanlagen

### Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt

<sup>1</sup>Das generelle Wasserversorgungsprojekt legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet fest. Es umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:

- a) den Übersichtsplan, auf dem unter anderem die bestehenden und die geplanten Anlagen eingezeichnet sind;
- b) das hydraulische Funktionsschema;
- c) den technischen Bericht (mit Grundlagen, Zielen, Hinweisen auf Schwachstellen, Erläuterungen, Berechnungen etc.);
- d) den Zeitplan für die Erneuerung und, soweit erforderlich, für die Erweiterung der Anlagen;
- e) eine Kostenschätzung mit Finanzplan.

### Art. 7 Sachlicher Umfang der Wasserlieferung

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet.

<sup>2</sup>Wasserlieferungen, die darüber hinausgehen, (z.B. solche für landwirtschaftliche Bewässerungen) setzen voraus, dass genügend Wasser zur Verfügung steht.

<sup>3</sup>Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

### Art. 8 Örtlicher Umfang der Wasserlieferung

<sup>1</sup>Innerhalb der Bauzone besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasserlieferung ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem generellen Wasserversorgungsprojekt noch nicht erstellt ist.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies nicht unverhältnismässig ist.

### Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall);
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

<sup>3</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Wünscht der Bezüger die Erstellung von Provisorien oder Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, können die dadurch verursachten Mehrkosten auf den Wasserbezüger abgewälzt werden. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

### **Art. 10 Trinkwasserversorgung in Notlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde trifft wirksame Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie ist namentlich gehalten,

- a) den dezentralen Wasserbezug aus Quellen oder Notbrunnen zu ermöglichen;
- b) das Anlegen haltbarer Wasservorräte in den Haushaltungen anzuordnen;
- c) den Einsatz von Personal sicherzustellen;
- d) den Einsatz von Material (Fahrzeugen, mobilen Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen, Aufbereitungseinheiten etc.) sicherzustellen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen auf dem Verordnungsweg und regelt darin die Einzelheiten.

### **Art. 11 Leitungsnetz**

<sup>1</sup>Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

<sup>3</sup>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

### **Art. 12 Erstellung der Leitungen**

<sup>1</sup>Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

### **Art. 13 Hydrantenanlagen (öffentlich)**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

<sup>2</sup>Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

<sup>3</sup>Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

<sup>4</sup>Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung. Für den dazu notwendigen Wasserzähler wird eine Mietgebühr erhoben.

<sup>5</sup>Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und die Wasserversorgung zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind deshalb verboten.

<sup>6</sup>Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung.

<sup>7</sup>Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

#### **Art. 14 Öffentliche Laufbrunnen**

<sup>1</sup>Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalt- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Brunnenanlagen mit eigener Quellfassung dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

#### **Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup>Jeder Eigentümer ist gehalten, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Eigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **III. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

#### **Art. 16 Hausanschlussleitungen**

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Hausanschlussleitung umfasst das abzweigende T-Stück, den Absperrschieber, die Leitung bis und mit Abstellhahn und Wasserzähler.

<sup>2</sup>Das Gemeindewerk ist verantwortlich für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Hausanschlussleitungen.

<sup>3</sup>Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **Art. 17 Hausinstallationen**

<sup>1</sup>Der Eigentümer ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.

<sup>2</sup>Eine Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Gemeinderat sie abgenommen hat. Mit der Abnahme übernimmt der Gemeinderat keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate.

<sup>3</sup>Den Organen und Beauftragten der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung des Gemeinderates hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen.

<sup>4</sup>Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **Art. 18 Wasserzähler**

<sup>1</sup>Die Verrechnung des Wassers erfolgt unter anderem nach dem Verbrauch, der durch Wasserzähler gemessen wird.

<sup>2</sup>Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup>Den Organen und Beauftragten der Gemeinde ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

<sup>4</sup>Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **Art. 19 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup>Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

## **Art. 20 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Nach Erstellung und Abnahme geht die gesamte Hausanschlussleitung ins Eigentum der Wasserversorgung über.

<sup>2</sup>Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

## **IV. Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung**

### **Art. 21 Grundsätze**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Wasserversorgung deckt, insbesondere jene für die Planung, Erstellung, Sanierung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup>Die Abgaben sind im Gesamtzusammenhang so festzulegen, dass der gesamte Beitrags- und Gebührenertrag im fünfjährigen Durchschnitt kostendeckend ist. Bei den zu erwartenden Kosten sind anstehende Investitionen mit zu berücksichtigen. In Gesetz und Gesellschaftsstatuten vorgeschriebene Reserven sind zu bilden.

<sup>3</sup>Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

<sup>4</sup>Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, welche Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>5</sup>Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

<sup>6</sup>Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften für die Tragung von Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

<sup>7</sup>Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

### **Art. 22 Arten von Gebühren**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt

- a) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Wasserversorgung
- b) Benützungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen.

### **Art. 23 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1,5% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

<sup>2</sup>Werden Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Wassers fest.

<sup>3</sup>Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

### **Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Weigert sich ein Eigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup>Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Für Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientiert.

### **Art. 25 Bemessung der Benützungsgebühren für Grundstücke, Gebäude und Anlagen**

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro Haushalt oder Industrie- und Gewerbebetrieb
- b) Mengengebühr aufgrund des bezogenen Wasservolumens (in Kubikmeter [m<sup>3</sup>])

### **Art. 26 Weitere Bestimmungen zur Benützungsgebühr**

<sup>1</sup>Der Ertrag aus den Grundgebühren soll in der Rechnung der öffentlichen Wasserversorgung zwischen 25% und 40% des Gesamtertrages der Benützungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

<sup>2</sup>Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

<sup>3</sup>Für landwirtschaftliche Bewässerung kann eine reduzierte Mengengebühr erhoben werden. Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **Art. 27 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen und Versorgungsleitungen**

<sup>1</sup>Die Erstellungskosten für Hauptleitungen und Versorgungsleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen und Versorgungsleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die planmässige Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

### **Art. 28 Abgeltung von Sonderleistungen**

<sup>1</sup>Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist vom Gemeinderat festzusetzen.

### **Art. 29 Schuldner**

<sup>1</sup>Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.



### **Art. 30 Rechnungsstellung und Fälligkeit**

<sup>1</sup>Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann Akontorechnungen stellen.

<sup>3</sup>Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

## **V. Haftungs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Haftung**

<sup>1</sup>Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Wasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup>Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung.

<sup>4</sup>Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

### **Art. 32 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **Art. 33 Aufsicht**

<sup>1</sup>Die Gemeinde beaufsichtigt die Wasserversorgung im Sinne von § 33 WWG.

<sup>2</sup>Gegenstände der Aufsicht sind insbesondere alle planerischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.

<sup>3</sup>Zu den Aufsichtsmitteln der Gemeinde gehören insbesondere die folgenden: Einholen von Informationen, Besichtigungen, Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung, Erteilung von Mahnungen und Weisungen, Ersatzvornahme, Zwangsausübung.

<sup>4</sup>Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Herausgabe von Informationen sowie das Gewähren von Zutritt- und Einsicht, und das Befolgen von Weisungen der Gemeinde.

### **Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den vorliegenden Bestimmungen und regelt insbesondere

- a) den Vollzug des Wasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b) die Rechte und Pflichten der Eigentümer und der Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung,
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind. Die Gebührentarife sind öffentlich und werden publiziert.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

### **Art. 35 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über die Wasserversorgung.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige „Reglement der Wasserversorgung vom 16. Dezember 1985“ aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung genehmigt am 24. November 2017. Sie tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Marcel Meisterhans      Alexandra Siegrist  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.